

*Satzung des
Center for Intelligence and Security Studies
(CISS)*

*der Universität der Bundeswehr München
(SatCISS)*

Januar 2023

Satzung des
Center for Intelligence and Security Studies (CISS)
der
Universität der Bundeswehr München
(SatCISS)

vom 15. Mai 2023

Aufgrund von § 36 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Nr. 5 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München (RahBest) vom 13. August 2020 erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Center for Intelligence and Security Studies	4
§ 2 Aufgaben und Tätigkeit in CISS	4
§ 3 Organe	5
§ 4 Leitung CISS	5
§ 5 Geschäftsführung	6
§ 6 Studiengangsleitung MISS	6
§ 7 Mitgliedschaft	7
§ 8 Mitgliederversammlung	7
§ 9 Geschäftsgang	7
§ 10 In-Kraft-Treten	7
Anlage: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen	9

§ 1

Center for Intelligence and Security Studies

(1) ¹Das Center for Intelligence and Security Studies (CISS) ist eine interdisziplinäre hochschulartenübergreifende Forschungsplattform. ²Als zentrale wissenschaftliche Einrichtung verfolgt CISS das Ziel, interdisziplinäre und interfakultäre Lehre und Forschung im Bereich Intelligence and Security Studies unter Beachtung gesetzlicher und betriebswirtschaftlicher Rahmenbedingungen ganzheitlich, integrativ und interdisziplinär zu fördern.

(2) ¹CISS bestimmt im Rahmen seiner Aufgaben eigenverantwortlich und selbständig den Inhalt seiner Tätigkeit. ²Es ist gegenüber dem Leitungsgremium der UniBw M verantwortlich.

(3) ¹Die UniBw M stellt für CISS die personelle und sachliche Grundausstattung zur Verfügung. ²Die haushaltäre Abwicklung der Geschäftsvorgänge von CISS erfolgt nach den Bestimmungen des Bundeshaushaltsrechts.

§ 2

Aufgaben und Tätigkeit in CISS

(1) ¹CISS unterstützt die Akquise von Forschungsprojekten von Dienststellen der Bundeswehr sowie von anderen öffentlichen und privaten Auftraggebern im Bereich Intelligence and Security Studies an der UniBw M. ²CISS vernetzt Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen im Sinne eines Community Building. ³Dadurch soll universitäre Forschung auf internationalem Spitzenniveau gefördert werden. ⁴Anwendungsorientierte nachrichtendienstlich behördliche Fragestellungen bleiben unberührt.

(2) ¹CISS fördert den Austausch und die Zusammenarbeit mit der Bundeswehr, den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder, den Bundes- und Landesministerien, der Industrie und Wirtschaft sowie weiteren wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Institutionen und bündelt die universitären Forschungsinitiativen der Bundeswehr und des Bundes zu Intelligence and Security Studies. ²Strategische Partnerschaften werden durch Kooperationsvereinbarungen, die jeweils im Einvernehmen mit der Beauftragten bzw. dem Beauftragten für die Hochschulen der Bundeswehr im BMVg geschlossen werden, auf eine verbindliche Grundlage gestellt.

(3) ¹CISS trägt zur Stärkung und Wissenschaftsorientierung von Studium und Lehre auf dem Gebiet Intelligence and Security Studies bei. ²Es organisiert und koordiniert den Masterstudiengang Intelligence and Security Studies (MISS) und bedient sich dabei der Prozesse und Ressourcen des Weiterbildungsinstituts CASC. ³Die Forschungsergebnisse von CISS fließen in die Lehre von MISS ein, der gemeinsam von der Fakultät für Informatik der UniBw M und der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (HS Bund), Fachbereich Nachrichtendienste, getragen wird.

(4) Eine weitere Aufgabe von CISS ist die Durchführung von Tagungen, Workshops und Kolloquien für den wissenschaftlichen Nachwuchs.

(5) ¹Zur Sicherstellung der Lehre stehen CISS vom BMVg finanzierte A 13/14-Dienstposten zur Verfügung, die in Abhängigkeit von der Lehrbelastung den in MISS in den von der UniBw M verantworteten Modulen Lehrenden zur Unterstützung der Lehre zugeteilt werden. ²Organisatorisch sind diese Dienstposten bei CISS verortet und werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung MISS UniBw M durch die Personalverwaltung unter Beachtung der entsprechenden rechtlichen Vorgaben besetzt.

(6) ¹In CISS können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit einschlägigen Forschungsgebieten tätig werden. ²Alle in CISS tätigen Personen mit Ausnahme der in Abs. 5 genannten Personen und der Geschäftsführung sind organisatorisch ihrer jeweiligen Fakultät bzw. Organisationseinheit zugehörig.

§ 3 Organe

Organe von CISS sind die Leitung CISS, die Studiengangsleitung MISS, die Geschäftsführung und die Mitgliederversammlung.

§ 4 Leitung CISS

(1) Die Leitung CISS besteht aus der Leitung CISS UniBw M („Director CISS UniBw M“) sowie der Leitung CISS HS Bund („Director CISS HS Bund“).

(2) ¹Die Leitung CISS UniBw M kann nur eine Professorin bzw. ein Professor der UniBw M sein. ²Zu ihren bzw. seinen Aufgaben gehören:

- Wissenschaftliche Leitung von CISS,
- Vertretung von CISS nach außen und innen,
- Aktive Förderung der Aktivitäten von CISS,
- Entscheidung über die von der UniBw M zugewiesenen Haushaltsmittel unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften,
- Verantwortung des jährlichen Rechenschaftsberichts und Vorlage an das Leitungsgremium der UniBw M; über die Haushaltslage berichtet die Kanzlerin bzw. der Kanzler gemäß den RahBest in den zentralen Gremien der UniBw M,
- Sicherstellung, dass die Geschäftsführung ihren Verpflichtungen nachkommt.

(3) ¹Die Leitung CISS HS Bund kann grundsätzlich nur eine bzw. ein gemäß § 19 Abs. 6 der Grundordnung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung ordentlich berufene Professorin bzw. ordentlich berufener Professor der HS Bund am Fachbereich Nachrichtendienste sein. ²Sie bzw. er übernimmt diese Aufgabe im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit an der HS Bund. ³Ein Arbeitsvertrag mit der UniBw M ist damit nicht verbunden. ⁴Eine Vergütung durch die UniBw M ist ausgeschlossen. ⁵Sie bzw. er repräsentiert CISS in der wissenschaftlichen Community und trägt damit zum Community Building und der Sichtbarkeit von CISS bei.

(4) ¹Die Bestellung der Leitung CISS erfolgt durch das Leitungsgremium der UniBw M; im Falle der Leitung CISS HS Bund unter Berücksichtigung des Vorschlags der HS Bund. ²Die Wiederbestellung ist möglich. ³Die Dauer der jeweiligen Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁴Mitglieder der Leitung CISS können aus wichtigem Grund durch das Leitungsgremium der UniBw M abberufen werden. ⁵Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Leitung CISS und dem Leitungsgremium der UniBw M nicht mehr gegeben ist.

§ 5 Geschäftsführung

¹Zur Unterstützung der Leitung CISS wird eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer auf einem vom BMVg finanzierten Dienstposten eingesetzt. ²Dieser bzw. diesem obliegen folgende Aufgaben:

- Unterstützung der Leitung CISS,
- Förderung der Einwerbung von Forschungsprojekten durch fachlich einschlägige Vermittlung zwischen den Drittmittelgeberinnen bzw. Drittmittelgebern und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der UniBw M,
- Konzeptionelle Zuarbeit für die Leitung CISS,
- Umsetzung von Entscheidungen der Leitung CISS,
- Koordination des Einwerbungsprozesses für die Forschungsprojekte,
- Unterstützung der Außendarstellung, insbesondere durch Gestaltung des Internetauftritts,
- Organisation von Workshops, Tagungen und Kolloquien für den wissenschaftlichen Nachwuchs,
- Aufstellung des jährlichen Rechenschaftsberichts und Vorlage an die Leitung CISS.

§ 6 Studiengangsleitung MISS

(1) ¹Die Studiengangsleitung MISS besteht aus der Studiengangsleitung MISS UniBw M und der Studiengangsleitung MISS HS Bund. ²Die Studiengangsleitung MISS leitet den Studiengang MISS und vertritt diesen nach außen und innen.

(2) ¹Die Studiengangsleitung MISS UniBw M kann nur von einer Professorin bzw. einem Professor der UniBw M wahrgenommen werden. ²Die Bestellung der Studiengangsleitung MISS UniBw M erfolgt durch das Leitungsgremium der UniBw M. ³Die Wiederbestellung ist möglich. ⁴Die Dauer der jeweiligen Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁵Die Studiengangsleitung MISS UniBw M stellt den Transfer der Forschungsergebnisse des CISS in die von der UniBw M verantworteten Module in MISS sicher.

(3) ¹Die Studiengangsleitung MISS HS Bund stellt den Transfer der Forschungsergebnisse des CISS in die von der HS Bund verantworteten Module in MISS sicher. ²Ein Arbeitsvertrag der Studiengangsleitung MISS HS Bund mit der UniBw M ist damit nicht verbunden. ³Eine Vergütung durch die UniBw M ist ausgeschlossen.

(4) Nähere Regelungen zur Studiengangsleitung MISS sind im Kooperationsvertrag zwischen der UniBw M und der HS Bund enthalten.

§ 7 Mitgliedschaft

(1) ¹Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die für ein für CISS eingeworbenes Forschungsprojekt verantwortlich zeichnen (1. Alt.), und die in MISS in den von der UniBw M verantworteten Modulen verantwortlich Lehrenden (2. Alt.) sind Mitglieder von CISS. ²Die Mitgliedschaft beginnt im Falle des Satzes 1 1. Alt. mit Abschluss des entsprechenden Forschungsauftrags und im Falle des Satzes 1 2. Alt. mit Abschluss des entsprechenden Lehrauftrags; sie endet im Falle des Satzes 1 1. Alt. mit Abschluss des Forschungsprojektes und im Falle des Satzes 1 2. Alt. mit Beendigung des Lehrauftrags.

(2) Die Leitung CISS, die Geschäftsführung und die Studiengangsleitung MISS sind ebenfalls Mitglieder von CISS.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder gemäß § 7 bilden die Mitgliederversammlung.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung unterbreitet Vorschläge zur Besetzung der A 13/14-Dienstposten gemäß § 2 Abs. 5 und ist dafür verantwortlich, dass die gemäß § 2 Abs. 5 auf A 13/14-Dienstposten eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den einschlägigen Fakultäten eine entsprechende Promotionsmöglichkeit in einem für CISS relevanten Thema erhalten, wenn sie mit der Möglichkeit zur Promotion eingestellt wurden. ²Zudem unterstützt die Mitgliederversammlung das Community Building. ³Die Mitgliederversammlung entscheidet über Zweifelsfälle der Mitgliedschaft und Beendigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung ist von der Leitung CISS UniBw M einmal im Jahr einzuberufen. ²Sie ist außerdem einzuberufen, wenn zwei Drittel der Mitglieder dies verlangen. ³Die Leitung CISS UniBw M führt den Vorsitz. ⁴Beschlüsse erfordern eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ⁵Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ⁶Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

§ 9 Geschäftsgang

¹Änderungen dieser Satzung werden vom Senat beschlossen. ²Sie bedürfen des Einvernehmens mit dem BMVg.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die SatCISS vom 7. September 2017 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 22. Juni 2022 und vom 26. Oktober 2022 und der Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben P I 5 – Az 38-01-06 vom 5. Dezember 2022.

Neubiberg, den 15. Mai 2023

Universität der Bundeswehr München
Prof. Dr.-Ing. habil. Eva-Maria Kern
Präsidentin

Die Satzung wurde am 15. Mai 2023 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22. Mai 2023 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 22. Mai 2023.

Anlage: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

Abs.	Absatz
Alt.	Alternative
Az	Aktenzeichen
CASC	Campus Advanced Studies Center
CISS	Center for Intelligence and Security Studies
HS Bund	Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
MISS	Masterstudiengang Intelligence and Security Studies
RahBest	Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München
SatCISS	Satzung des Center for Intelligence and Security Studies (CISS) an der Universität der Bundeswehr München
UniBw	Universität(en) der Bundeswehr
UniBw M	Universität der Bundeswehr München